



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.5.2014
C(2014) 3115 final

Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Stephan Weil
Leipziger Straße 3-4
10117 BERLIN
DEUTSCHLAND

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder {COM(2013) 822 final}.

Die bestehenden EU-Richtlinien über Verfahrensgarantien in Strafverfahren gelten für alle verdächtigen oder beschuldigten Personen, also auch für Kinder. Sie tragen jedoch nicht in ausreichendem Maße den besonderen Bedürfnissen von Kindern Rechnung, die unter Umständen Schwierigkeiten haben, das Verfahren zu verstehen und ihm zu folgen, die aufgrund ihrer besonderen Verwundbarkeit einem erhöhten Misshandlungsrisiko ausgesetzt sein können oder bei denen die Gefahr besteht, dass sie auf einen Rechtsbeistand verzichten.

Die vorgeschlagene Richtlinie garantiert und fördert die Rechte des Kindes unter Berücksichtigung internationaler Leitlinien und Empfehlungen für eine kindgerechte Justiz. Der Vorschlag ist ein Kernstück der EU-Agenda für die Rechte des Kindes. Die Kommission ist sehr erfreut, dass der Bundesrat das Ziel des Vorschlags¹ unterstützt.

Die vom Bundesrat in Bezug auf einzelne Bestimmungen des Vorschlags formulierten Überlegungen wurden auch im Rat diskutiert. Die Kommission hatte in diesem Rahmen Gelegenheit, ihren Standpunkt detailliert darzulegen. Sie möchte unterstreichen, dass namentlich die zwingend vorgeschriebene Unterstützung durch einen Rechtsbeistand als Herzstück des Kommissionsvorschlags betrachtet wird, da Kinder nicht in der Lage sind, ein Strafverfahren in vollem Umfang zu verstehen und ihm zu folgen. Welche Bedeutung einem Rechtsbeistand für Kinder zukommt, wurde wiederholt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte herausgestellt² und wird auch in einschlägigen internationalen Bestimmungen³ anerkannt.

¹ Eine EU-Agenda für die Rechte des Kindes – Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 15.2.2011, KOM(2011) 60 endg.

² EGMR, Panovits gegen Zypern, Urteil vom 11. Dezember 2008, Antrag Nr. 4268/04; Adamkiewicz gegen Polen, Urteil vom 2. März 2010, Antrag Nr. 54729/00.

³ Siehe z. B. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, Randnr(n). 37 (bis 43).

Die Kommission teilt allerdings die Auffassung, dass bei bestimmten geringfügigen Straftaten eine zwingend vorgeschriebene Unterstützung durch einen Rechtsbeistand unverhältnismäßig wäre. Bei derartigen Vergehen besteht keine Notwendigkeit, das unabdingbare Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu gewährleisten.

Die betreffende Bestimmung ist im Übrigen Gegenstand ausgiebiger Erörterungen in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates. Weitere Verhältnismäßigkeitserwägungen, wie sie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme dargelegt werden, könnten im Text des Vorschlags berücksichtigt werden, über den anschließend zwischen Europäischem Parlament und Rat verhandelt werden wird.

Was das Recht auf individuelle Begutachtung und das Recht auf medizinische Untersuchung betrifft, nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass diese Rechte in der Stellungnahme des Bundesrates generell begrüßt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht der Kommissionsvorschlag bereits vor, dass sich Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung nach der Schwere der zur Last gelegten Straftat und den Umständen des Einzelfalls richten wird. Auch soll es den Mitgliedstaaten gestattet sein, abweichende Regelungen zu treffen. Das Recht auf eine medizinische Untersuchung ist auf Kinder beschränkt, denen die Freiheit entzogen wurde und die aufgrund ihres geringen Alters und ihrer mangelnden Reife in stärkerem Maße Gesundheitsproblemen und Misshandlungen ausgesetzt sein können.

Die Befragung von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, kann zu Situationen führen, in denen die Verfahrensrechte der Kinder nicht unbedingt gewahrt und ihre besondere Schutzbedürftigkeit nicht unbedingt angemessen berücksichtigt werden. Damit ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die nicht immer in der Lage sind, den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, zu verstehen, sollten solche Befragungen nach Auffassung der Kommission audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Kommission stimmt dem Bundesrat jedoch zu, dass es nicht verhältnismäßig wäre, dies in allen Fällen zu verlangen. Daher sieht der Kommissionsvorschlag bereits vor, dass der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falls und der zu gewärtigenden Strafe gebührend Rechnung getragen werden sollte. Nur Befragungen von Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, sollten grundsätzlich audiovisuell aufgezeichnet werden.

Die Kommission würdigt, dass in Deutschland ein umfassender Schutz der Privatsphäre von Kindern gewährleistet ist. Bestimmte Klarstellungen hinsichtlich der Verwendung von Bildern und Videomaterial könnten in der Tat nützlich sein und eingehender erörtert werden.

Auch nimmt die Kommission erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat im Falle eines Freiheitsentzugs bestimmte Schutzmaßnahmen für Kinder befürwortet. Die Gewährleistung einer angemessenen Erziehung ist eine entscheidende Voraussetzung für die Wiedereingliederung der betroffenen Kinder in die Gesellschaft. Hier gilt es, den Umständen des Einzelfalls, unter anderem der Dauer des Freiheitsentzugs, Rechnung zu tragen.

In Anbetracht der spezifischen Bedürfnisse von Kindern ist die Kommission der Ansicht, dass Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, eine angemessene Schulung zu den gesetzlichen Rechten von Kindern und den

Bedürfnissen verschiedener Altersgruppen erhalten und pädagogische Fähigkeiten erwerben sollten, damit sie imstande sind, den Verfahrensablauf entsprechend anzupassen. Eine derartige Schulung ist als flankierende Maßnahme zu betrachten, wie sie bereits in anderen Richtlinien⁴ auf dem Gebiet der Straffjustiz vorgesehen ist.

Auch Bestimmungen zur Datenerhebung sind bereits in anderen einschlägigen Richtlinien enthalten.⁵ Die Kommission misst der Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der vorgeschlagenen Richtlinie große Bedeutung bei.

Was aus der Anwendung der Richtlinie resultierende Kosten im Zusammenhang mit Begutachtungen von Kindern, medizinischen Untersuchungen und audiovisuellen Aufzeichnungen anbelangt, könnte ein Erstattungsmechanismus in Betracht gezogen werden, wie er in Krankenversicherungssystemen vorgesehen ist. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass eine allgemeine Kostenerstattungsklausel nicht mit dem Ziel der Richtlinie vereinbar wäre, das darin besteht, Verfahrensgarantien für Kinder zu bieten.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf den ursprünglichen Kommissionsvorschlag, der derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Europäischen Parlament und im Rat – in dem auch die Regierung Ihres Landes vertreten ist – erörtert wird.

Die Kommission hofft, mit diesen Ausführungen zur Klärung der in der Stellungnahme des Bundesrates angesprochenen Punkte beigetragen zu haben, und freut sich darauf, den politischen Dialog mit Ihnen fortzusetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Johannes Hahn
Mitglied der Kommission*

⁴ Siehe z. B. Artikel 6 der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, Artikel 9 der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren oder Artikel 25 der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten.

⁵ Siehe Artikel 28 der oben genannten Opferschutzrichtlinie.